

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir nachfolgende Vorschläge zur Änderung von Vorschriften zum Triebfahrzeugführerschein einreichen.

### **Zu § 9 Ausstellung der Zusatzbescheinigung**

Nach §9 stellt der Unternehmer dem Triebfahrzeugführer eine Zusatzbescheinigung aus, deren Form in Anlage 2 beschrieben ist. Wir schlagen hier eine Änderung der TfV vor, wonach auf das Ausstellen einer Zusatzbescheinigung verzichtet werden kann, wenn durch das Sicherheitsmanagementsystems des Unternehmens sichergestellt ist, dass alle Qualifikationen des Triebfahrzeugführers beim Unternehmen dokumentiert sind und eine Einsatzplanung nur für Fahrzeuge und Infrastrukturen erfolgen kann, für welche die erforderlichen Qualifikationen gegeben sind. Denn in der Praxis gab es bei AVG bisher keinen Fall, bei der der Inhalt der Zusatzbescheinigung bei der Ausführung des Dienstes zur Legitimation vorgezeigt werden musste. Das regelmäßige Ausstellen und Verteilen der Zusatzbescheinigungen hingegen bedürfen eines erheblichen organisatorischen Aufwandes. Die vorhandenen Dispositionssysteme stellen sicher, dass nur für die Aufgaben qualifiziertes Personal eingesetzt wird.

### **Zu § 10 (7) Register der Triebfahrzeugführerscheine und Zusatzbescheinigungen**

Für den Fall, dass ein Verzicht auf die Zusatzbescheinigung nach (1) nicht in Frage kommt, schlagen wir eine Änderung der TfV Anlage 2B vor. Anstatt eines Ausdrucks auf Papier in der Größe 10 cm x 21 cm soll es auch möglich sein, die Zusatzbescheinigung dem Triebfahrzeugführer in rein elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzungen sollen sein:

- a) Die Zusatzbescheinigung muss auf dem elektronischen Endgerät gespeichert sein, sodass sie sich auch außerhalb des Bereichs einer Datenfunkversorgung jederzeit anzeigen lassen kann.
- b) Die Zusatzbescheinigung kann vom Triebfahrzeugführer auf dem Gerät nicht verändert, gelöscht, ergänzt oder weitergeleitet werden.
- c) Die Zusatzbescheinigung kann nur vom Unternehmer auf das Gerät gespeichert und von diesem wieder entfernt werden.

Die elektronische Bereitstellung der Zusatzbescheinigung stellt nicht nur eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge, sondern auch einen Sicherheitsgewinn dar: Der Verlust und Missbrauch verlorener Zusatzbescheinigungen sind ausgeschlossen. Aktualisierungen von Zusatzbescheinigungen (z. B. Wegfall einzelner Qualifikationen) sind ohne Zeitverlust möglich. Und der Entzug einer Zusatzbescheinigung nach Wegfall der Eignung ist ohne Zeitverlust möglich.

Die AVG setzt zur Verteilung von Betriebsanweisungen und Vorschriften das verbreitete System IVU.pad ein. Dokumente werden auf einen Server geladen und von dort personenscharf auf die Endgeräte der Triebfahrzeugführer gespiegelt. Eine Aktualisierung erfolgt alle 30 Minuten. Mit diesem System könnte eine Zusatzbescheinigung auf dem Endgerät des Tf stets nur in der aktuellen Version angezeigt werden. Ein Weiterleiten oder Verändern der Datei durch den Tf ist nicht möglich.

### **Zu Anlage 1 B. Gestaltung der Zusatzbescheinigung**

Nach Anlage 2 der TfV mit Anhang ist Spalte 7 zum Eintragen der Triebfahrzeugbaureihen und die beiden Spalten 8 für die Infrastrukturen vorgesehen. In der Praxis ist es so, dass meist viele verschiedene Triebfahrzeugbaureihen, aber nur wenige Infrastrukturen eingetragen sind. Daher schlagen wir vor, zukünftig zwei Spalte für Triebfahrzeugbaureihen und nur noch eine Spalte für Infrastrukturen vorzusehen:

Zusatzbescheinigung für Triebfahrzeugführer			Zusatzbescheinigung für Triebfahrzeugführer			Zusatzbescheinigung für Triebfahrzeugführer			Zusatzbescheinigung für Triebfahrzeugführer	
7. Fahrzeuge, die der Triebfahrzeugführer führen darf			8. Infrastruktur, auf die Triebfahrzeugführer fahren darf			7. Fahrzeuge, die der Triebfahrzeugführer führen darf			7. Fahrzeuge, die der Triebfahrzeugführer führen darf	
Datum	Beschreibung	Hinweise	Datum	Beschreibung	Hinweise	Datum	Beschreibung	Hinweise	Datum	Anmerkung
						01.09.1990	ET450	31.03.2024	01.11.1991	GAF100R
						01.10.1990	ET2010	31.03.2024	01.12.1991	IFO
						01.11.1990	NET2012	31.03.2024	01.02.1992	Zweisege
						01.12.1990	XV53		01.03.1992	OMF
									01.04.1992	Schneepflug
									01.05.1992	T / GT 750V
						01.03.1991	G1206			
						01.04.1991	G1203			
						01.05.1991	213	Lok 465		
						01.06.1991	M500C			
						01.07.1991	G1700	Lok 465		
						01.08.1991	DE 18			
						01.09.1991	G6			
						01.10.1991	Voith Gravita			

(aktuell)

(Vorschlag AVG, Einträge sind nur zur Veranschaulichung, 2 Spalten für Baureihen)

#### Zu Referentenentwurf 4. § 5b

„Die erforderliche Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls beurteilt. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel dann nicht gegeben, wenn der Bewerber (...) 4. Innerhalb der letzten fünf Jahr erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat“.

Wir bitten hier um eine Präzisierung dieser Regelung. Insbesondere in Bezug auf die Frage, was sind erhebliche Verstöße und was sind wiederholte Verstöße? Genügt beispielsweise ein wiederholtes Falschparken, um die erforderliche Zuverlässigkeit nicht zu erfüllen?

Mit freundlichen Grüßen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH  
Tullastraße 71, D-76131 Karlsruhe  
Postfach 1140, D-76001 Karlsruhe